

Einführung der 3G-Regel ab 24. November 2021 an Schulen

Regelungen für schulisches Personal

Zugang grundsätzlich nur für geimpftes, genesenes und getestetes Personal

- Beschäftigte dürfen ihre Arbeitsstätte nur betreten, wenn sie geimpft, genesen oder getestet sind (3G-Regel am Arbeitsplatz) und eine entsprechende Testbescheinigung mitführen. Dies gilt im Schulbereich für alle Lehrkräfte und das sonstige Personal an Schulen (einschließlich Personal der OGS). Das Betreten der Schule durch nicht immunisierte Beschäftigte, die noch keine Testbescheinigung haben, ist zur Durchführung eines beaufsichtigten Tests jedoch ausdrücklich erlaubt.

Gültigkeit Selbsttest: 24 Std, PCR-Tests: 48 Std.

- Aufgrund der auf 24 Stunden begrenzten Gültigkeit der Testnachweise für einen Antigen-Selbsttest müssen nicht immunisierte Lehrkräfte und sonstige, nicht immunisierte Beschäftigte, die sich täglich in der Schule aufhalten, auch täglich getestet werden. Der Nachweis über einen PCR-Test ist dagegen 48 Stunden ab dem Zeitpunkt der Testvornahme gültig. Der Nachweis einer negativen Testung muss unabhängig von der Dauer des täglichen Aufenthalts in der Schule geführt werden.

Testung in der Schule unter Aufsicht oder durch Bürgertestung

- Anders als bisher lassen die neuen Regelungen eine Testung zuhause vor Schulbeginn nicht mehr zu. Die Testung muss in der Schule unter der Aufsicht eines Dritten stattfinden. Diese aufsichtführende Person muss mit der Durchführung von Testungen vertraut sein, was allerdings auf die große Mehrzahl der Lehrkräfte zutreffen wird. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, sich nach § 4a der Coronavirus-Testverordnung testen zu lassen (Bürgertestung) und den Testnachweis in der Schule den mit der Kontrolle beauftragten Personen vorzulegen.

Überprüfung der Impf-, Genesungs- oder Testnachweise

- Der Schulleitung kommt dabei die Verpflichtung zu, die Impf-, Genesungs- oder Testnachweise zu überprüfen, wobei die Testnachweise täglich zu überprüfen sind. Außerdem muss sie regelmäßig (nicht täglich) dokumentieren, dass solche Überprüfungen stattgefunden haben und alle Beschäftigten davon erfasst wurden. Die Schulleitung kann diese Aufgaben an eine oder mehrere andere Lehrkräfte delegieren. Mit der Überprüfungs- und Dokumentationsverpflichtung geht eine Verpflichtung der Lehrkräfte und des sonstigen an Schule tätigen Personals einher, die entsprechenden Nachweise auf Verlangen vorzulegen.
- Die hierzu erforderliche Verarbeitung personenbezogener Daten ist nach § 28b Absatz 3 Satz 3 Infektionsschutzgesetz zulässig.

Einführung der 3G-Regel ab 24. November 2021 an Schulen

Regelungen für Schülerinnen und Schüler

Beibehaltung der bisher geltenden Regelungen zu Testnachweisen

- Die Regelungen zu den Testnachweisen für Schülerinnen und Schüler in der Coronaschutzverordnung werden beibehalten:

Keine zusätzliche Testnachweispflicht für Schüler/-innen im Freizeitbereich

- Schülerinnen und Schüler benötigen nach wie vor keinen Testnachweis für Aktivitäten im Freizeitbereich. Die regelmäßigen Schultestungen erlauben es, diese Schülergruppe außerhalb der Schule „als getestet“ anzusehen. Schülerinnen und Schüler unter 16 Jahren benötigen in allen Fällen, in denen die 2G-Regel gilt, auch keinen Nachweis über die Immunisierung.

Schulische Testnachweise

- Schülerinnen und Schüler, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, also 16 Jahre und älter sind, bekommen auf Nachfrage einen Nachweis über ihre schulische Testung. Mit dieser Bescheinigung können sie, wie bisher, außerhalb der Schule die Teilnahme an den Schultestungen belegen.

Kostenfreie Bürgertests

- Schülerinnen und Schüler können zur Erfüllung von Nachweispflichten auch weiterhin auf die kostenfreien Bürgertests zurückgreifen.

Regelungen für Gremien der Schulmitwirkung

Schulmitwirkungsveranstaltungen

- Auch Schulmitwirkungsveranstaltungen (z.B. Klassen- oder Schulpflegschaftssitzungen) sind schulische Nutzungen, so dass hier alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer immunisiert oder getestet sein müssen.
- Demnach müssen Elternvertreterinnen und Elternvertreter, die nicht bereits immunisiert sind, einen maximal 24 Stunden alten Corona-Test vorweisen. Dieser Test kann im Wege der Bürgertestung erfolgen und ist damit für die Eltern kostenfrei.

Überprüfung durch Schulleitung

- Die Schulleitung hat das Vorliegen von Immunisierungen (Impfung, Genesung) oder einer Testung zu überprüfen. Sie kann diese Aufgabe an eine Lehrkraft delegieren (z.B. an die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer bei einer Klassenpflegschaftssitzung).

Quelle: Schulmail vom 23.11.2021 (<https://www.schulministerium.nrw/23112021-einfuehrung-der-3g-regel-am-arbeitsplatz>)